

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Sitz

Unter dem Namen «Senioren für Senioren» «Nachbarschaftshilfe Witikon» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in 8053 Zürich-Witikon.

Art 2: Zweck

Der Verein fördert die Solidarität und die Kontakte der älteren Bevölkerung von Zürich-Witikon. Diese Ziele verfolgt er mit der Vermittlung von Unterstützungen für seine Mitglieder und mit Veranstaltungen.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten vermittelt der Verein seinen Mitgliedern, die Unterstützung für die Bewältigung ihres Alltags benötigen, freiwillig Mitarbeitende Helfende. Die Kontakte werden durch den-die vom Verein betriebenen Vermittlungsdienst Koordinationsstelle hergestellt.

Der Verein organisiert Veranstaltungen zu Themen, welche die ältere Generation Quartierbevölkerung besonders interessieren.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele ohne Gewinnabsichten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er arbeitet mit den beiden Kirchengemeinden von Witikon und mit weiteren Institutionen Organisationen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglieder können alle im Quartier Witikon wohnhaften natürlichen Personen ab dem zurückgelegten 60. Lebensjahrs aufgenommen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Juristische Personen sind als Gönner willkommen.

Es können in den Verein aufgenommen werden:

- Als Einzelmitglieder natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben und in Witikon wohnhaft sind
- Als Paarmitglieder natürliche Personen, die zusammen in einem Haushalt in Witikon wohnen

Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Eine Gönnermitgliedschaft ist für Einzel- und für Paarmitglieder sowie für juristische Personen möglich. Gönnermitglieder bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag; über Privilegien, welche keine rechtlichen oder statutarischen Bestimmungen betreffen, entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Mitgliederbeiträge und haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Art 4: Beitritt

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung in Textform beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 5: Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt per sofort durch eine Austrittserklärung, Wegzug aus dem Quartier Witikon, Tod oder Ausschluss.

Bei Umzug in angrenzende Orte oder Quartiere kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben. Es können aber keine Hilfeleistungen beansprucht werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Zielen des Vereins entgegenwirkt, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen in Textform und begründet anfechten und beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung abschliessend entscheidet. Bei Ausschluss aufgrund von Zahlungsrückständen ist der Vorstandsbeschluss endgültig.

Ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

3. Organisation

Art. 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission

Alle Organe versammeln sich in der Regel mit persönlicher Anwesenheit ihrer Mitglieder oder – ausnahmsweise und in begründeten Fällen – mittels schriftlicher oder elektronischer Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz).

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel an einer Zusammenkunft mit persönlicher Anwesenheit oder – ausnahmsweise und in begründeten Fällen – im Zirkularverfahren schriftlich oder elektronisch durchgeführt.

Die Wahl der Form für Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen obliegt dem einberufenden Organ.

~~Für Versammlungen mittels elektronischer Kommunikation und für das Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und Beschlussfassungen.~~

Art. 7 : Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfungskommission dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit Angaben der Traktanden in Textform unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die vom Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr statt und behandelt folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichts
- Genehmigung des Jahresrechnung
- Abnahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Rechnungsprüfungskommission und der Vereinsmitglieder. Anträge von Mitgliedern und der Rechnungsprüfungskommission müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch vorliegen.
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

Mitgliederversammlungen sind ungeachtet der Anzahl Teilnehmenden beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Für alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
Paarmitglieder haben an der Mitgliederversammlung maximal zwei Stimmen, Mitglieder aus anderen Kategorien je eine Stimme.

Art. 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsduer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die beiden Kirchgemeinden delegieren je einen stimmberechtigten Beisitzer/eine stimmberechtigte Beisitzerin.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt aus seiner Reihe einen Präsidenten/eine Präsidentin oder ein Co-Präsidium.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seine Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit beschliesst der Vorstand durch Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

Die Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

In den Aufgabenkreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- Die Führung des Vereins und der laufenden Geschäfte
- Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Die Wahl der Vermittlerinnen auf Antrag des Leiters/der Leiterin des Vermittlungsdienstes
- Organisation und Überwachung des Vermittlungsdienstes sowie der Tätigkeit der Helfenden
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Vorlagen und Anträge
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Erlass eines Reglements fürs Sponsoring

Art. 9: Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Aussenstehende sind als Mitglieder wählbar. Die Amtsduer beträgt zwei Jahre.

Die Kommission prüft die Jahresrechnung. Der Vorstand ist zur Auskunft über alle Geschäfte verpflichtet. Die Kommission erstellt einen Bericht an die Mitgliederversammlung und stellt den Antrag.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 10: Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission arbeiten ehrenamtlich. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Effektive Auslagen werden entschädigt.

Art. 11: Vermittlungsdienst Koordinationsstelle

Der Verein betreibt eine Koordinationsstelle, deren Zusammensetzung und Aufgaben in einem Stellenbeschrieb, der vom Vorstand bestimmt wird, festgehalten sind. Die Mitarbeitenden der Koordinationsstelle werden entlohnt.

Der Vermittlungsdienst Die Mitarbeitenden der Koordinationsstelle und die Helfenden arbeiten im Rahmen eines vom Vorstand erlassenen Reglements. Dieses bestimmt:

- die Art und den Umfang der Dienstleistungen sowie die Bedingungen, nach denen diese erbracht werden.
- die Anforderungen an Helfende
- die Entschädigungen

~~Die Mitarbeiterinnen des Vermittlungsdienstes und die Helfenden Sie~~ unterstehen der Schweigepflicht.

4. Finanzen und Schlussbestimmungen

Art. 12: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Beiträgen der Stadt Zürich
- Beiträgen von Sponsoren
- Spenden, Schenkungen, Legaten usw.
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Vermögenserträgen

~~Aus Überschüssen der Betriebsrechnung kann der Verein führt einen Ausgleichs- und Unterstützungs fond aufnehmen. Dieser dient insbesondere dazu, Mitglieder in prekären finanziellen Verhältnissen zu unterstützen.~~ Über seine die Verwendung des Geldes im Fond erlässt der Vorstand ein Reglement.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13: Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Ein allfälliges Vermögen ist durch Beschluss des Vorstandes einer oder mehreren Institutionen mit ähnlichen Zielen zuzuwenden.

Diese revidierten Statuten sind mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 29-27. März Januar 2022-2026 in Kraft getreten und ersetzen jene vom 24-29. Februar-März 2015 2022.